

## § 7

**Meldeform**

(1) Die Meldungen der Hochwassermeldepegel und NST-Meldestellen erfolgen fernmündlich, telegrafisch, fernschriftlich oder durch Datenfernübertragung.

(2) Alle telegrafisch abzugebenden Meldungen werden als Wassertelegramme ohne Anschrift bei den Dienststellen der Deutschen Post aufgegeben. Die Aufgabe der Telegramme kann auch fernmündlich erfolgen.

## § 8

**Verteilung der Wassertelegramme**

(1) Die Dienststellen der Deutschen Post übermitteln die bei ihnen eingehenden Wassertelegramme entsprechend den Verteilerplänen. Die Leitwege werden durch die Bezirksdirektionen der Deutschen Post festgelegt.

(2) Die Wasserwirtschaftsdirektionen informieren die zuständigen Bezirksdirektionen der Deutschen Post über erkennbare akute Hochwassergefahren und den möglichen Beginn des Hochwassermeldestandes.

(3) Die Bezirksdirektionen der Deutschen Post haben jederzeit die ordnungsgemäße Annahme, Ausstellung und Verteilung von Wassertelegrammen zu sichern.

## § 9

**Verbreitung von Hochwassermeldungen**

(1) Alle Empfänger von Wassertelegrammen haben für schnellste Bearbeitung der Meldungen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches zu sorgen.

(2) Durch die Empfänger von Hochwasserstandsmeldungen, Hochwasserwarnungen, Hochwasserinformationen und Hochwasservorhersagen sind für die Weitergabe der Meldungen an hochwassergefährdete Anlieger Benachrichtigungspläne nach Rang- und Reihenfolge aufzustellen und laufend zu halten.

## § 10

**Festlegung der Kostenträgerschaft**

(1) Die Kosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Hochwassermeldepegel und NST-Meldestellen einschließlich der Vergütung der Beobachter tragen die jeweils zuständigen Wasserwirtschaftsdirektionen oder der Meteorologische Dienst. Die im Rahmen des Hochwassermeldestandes bei den Dienststellen der Deutschen Post anfallenden Kosten für die Weiterleitung der Meldungen entsprechend den Meldeplänen trägt das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

(2) Die Kosten für die Verbreitung der Meldungen im Territorium tragen die zur Weitergabe verpflichteten Organe und Einrichtungen.

(3) Die Gebühren für Wassertelegramme sind von den Dienststellen der Deutschen Post zu stunden und werden durch eine jährliche Pauschalsumme beglichen.

## § 11

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über den Hochwassermeldestand vom 29. Juni 1961 (GBl. II Nr. 44 S. 291) außer Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1982

**Der Minister  
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**  
Dr. Reichel

**Anordnung  
für die Wasserbereitstellung und Wasserversorgung  
in extremen Lagen nach  
Wasserbereitstellungs- und Wasserversorgungsstufen  
vom 2. Juli 1982**

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wasserbereitstellung und Wasserversorgung für die Bevölkerung, die Industrie, Landwirtschaft und andere gesellschaftliche Bereiche bei extremen Lagen, Havarien und Katastrophen (nachfolgend extreme Lagen genannt) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke auf der Grundlage der Rechtsvorschriften<sup>1</sup> folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- volkseigene Kombinate und wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften und ihre kooperativen Einrichtungen,
- andere Betriebe und Einrichtungen sowie Bürger (nachfolgend Wassernutzer genannt).

(2) Sie regelt die Aufgaben und die Verantwortung bei der Wasserbereitstellung und Wasserversorgung unter den Bedingungen von extremen Lagen.

(3) Für die bewaffneten Organe gelten gesonderte Regelungen.

## § 2

**Wasserbereitstellungs- und Wasserversorgungsstufen**

(1) Zur Sicherung der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser in extremen Lagen werden Wasserbereitstellungs- und Wasserversorgungsstufen (nachfolgend Bereitstellungs- und Versorgungsstufen genannt) festgelegt.

(2) Bereitstellungsstufen werden für Einschränkungen der Wasserentnahme aus Gewässern und für die Abwassereinleitung in die Gewässer bei extremen Lagen festgelegt. Die entsprechenden Auflagen und Bedingungen werden durch die Staatliche Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen festgelegt und den Wassernutzern mit der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung übergeben.

(3) Die Auflagen und Bedingungen für die Wasserentnahme werden nach Wasserstand bzw. Abfluß ausgewählter Pegel des Flußgebietes festgelegt, die durch die Staatliche Gewässeraufsicht mit den örtlichen Räten abzustimmen sind.

(4) Versorgungsstufen werden für Einschränkungen der Trinkwasserentnahme aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bei extremen Lagen festgelegt. Die den Versorgungsstufen entsprechenden Kontingente werden den Wassernutzern durch die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung mit den Wasserlieferungsverträgen übergeben.

(5) Bereitstellungsstufen werden durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. der Kreise auf Vorschlag der Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen ausgelöst. Die Versorgungsstufen werden durch die Direktoren > der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung nach Zustimmung durch die Vorsitzenden der örtlichen Räte ausgelöst.<sup>i</sup>

<sup>i</sup> Z. Z. gelten:

- Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467),
- Verordnung vom 13. August 1981 über den Havarieschutz (GBl. I Nr. 27 S. 329),
- Verordnung vom 15. Mai 1981 über den Katastrophenschutz (GBl. I Nr. 20 S. 257).